

**Beitragsordnung
des
„Förderer des TSV Holenberg – tsv supporter
e.V.“**

(gem. §5 der Vereinssatzung)

Der Verein **Förderer des Fußballs in Holenberg - tsv supporter** (Förderverein) erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Mitglied.

Die Mitglieder haben darüberhinaus die Möglichkeit Spendenbeträge zu leisten. Vereinbarte Jahresbeiträge die den Mitgliedsbeitrag übersteigen werden als Spende verbucht. Für Spendenbetrag stellt der Förderverein zum Jahresende eine Spendenbescheinigung aus.

Der Jahresbeitrag ist jährlich zum 31.03. fällig. Der Beitrag wird - soweit mit dem einzelnen Mitglied keine andere Vereinbarung getroffen wurde - zum Jahresbeginn per Lastschrift vom Förderverein eingezogen.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. September 2008 ist diese Beitragsordnung bis auf weiteres gültig.

Holenberg, den 19. September 2008

gez. Gerd Dutschmann
1. Vorsitzender

gez. Franz-Josef Hanisch
2. Vorsitzender

gez. Christian Klindworth
Kassierer

gez. Manuel Marten
Schriftführer



Vereinssatzung

Förderer des Fußballs in Holenberg
– **tsv supporter** e.V.

... mein Herz schlägt rot!

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19. Mai 2007 gegründete Verein führt den Namen **Förderer des Fußballs in Holenberg - tsv supporter**, im folgenden „Förderverein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist 37642 Holenberg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Fußballsports in Holenberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des sportlichen Betriebes des Fußballsports des *TSV Holenberg v. 1912 e.V.*, im folgenden „TSV“ genannt.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Förderverein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Fördervereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die jeweils gültige Beitragsordnung ist maßgebend.

§ 6 Organe des Fördervereins

- (1) Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung (§7), der Vorstand (§8) und der Beirat (§9).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Eine feste Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§8) für eine Amtszeit von drei Jahre. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ebenso viele Mitglieder anwesend sind wie der Gesamtvorstand Mitglieder besitzt.
- (5) Jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

... mein Herz schlägt rot!

- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzende, dem 2. Vorsitzender, dem Kassier sowie dem Schriftführer.
- (2) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter – mit Ausnahme der des 1. und 2. Vorsitzenden zusammen in einer Person - können in einer Person vereinigt werden.
- (4) Vorstandsmitgliedern des „TSV“ ist es nicht gestattet Vorstandsämter im Förderverein zu übernehmen.
- (5) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Sollte ein Vorstand vor Ablauf einer Amtsperiode ausscheiden, so übernimmt seine Amtsgeschäfte der verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Es kann vom verbleibenden Vorstand aber auch ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis dahin betraut werden.
- (7) Vorstandbeschlüsse werden durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit kann der Beirat (§9) als Schlichtungsorgan hinzugezogen werden.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem 1. Vorsitzenden des „TSV“, dem 2. Vorsitzenden des „TSV“ sowie dem Fachwart der Abteilung Fußball des „TSV“. Weitere Beiratsmitglieder können vom Vorstand des Fördervereins auf befristete Zeit ernannt werden. Die Ernennung ist jederzeit, unter Angabe der Gründe gegenüber den übrigen Beiratsmitgliedern, zu widerrufen.
- (2) Der Beirat ist ein ausschließlich beratendes Organ. Seine Aufgaben sind dem Vorstand des Fördervereins die Vereinsinteressen des „TSV“ aufzuzeigen, Vorschläge zur Mittelverwendung zu unterbreiten und den Vorstand des Fördervereins beratend zu unterstützen.

- (3) Die Beiratsmitglieder sind berechtigt an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

- (1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Die Auflösung des Fördervereinszwecks bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Fördervereinsmitglieder.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend entscheidet.
- (4) Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Fördervereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den „TSV“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. September 2008 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen worden.

gez. Gerd Dutschmann
1. Vorsitzender

gez. Franz-Josef Hanisch
2. Vorsitzender

gez. Christian Klindworth
Kassierer

gez. Manuel Marten
Schriftführer

... mein Herz schlägt rot!